

## Ordnung für die darmstädter studentenzeitung

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt setzt als der Herausgeber und Verleger der Studentenzeitschrift "die darmstädter studentenzeitung" folgende Ordnung im Rahmen ihrer Satzung fest:

### I. Aufgaben

1. die darmstädter studentenzeitung dient der Verbreitung von Informationen, Meinungen und Berichten innerhalb und außerhalb der Technischen Hochschule Darmstadt.
2. die darmstädter studentenzeitung ist frei und kann jede Nachricht oder Meinung veröffentlichen, soweit Raum und Güte der Darstellung es zulassen.
3. Sie unterliegt dabei dem Hessischen Gesetz über Freiheit und Recht der Presse vom 20. November 1958.
4. die darmstädter studentenzeitung ist verpflichtet, amtliche Stellungnahmen des AStA der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt in angemessenem Umfang zu veröffentlichen.

### II. Der Herausgeber

1. Herausgeber der darmstädter studentenzeitung ist die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt (Körperschaft des öffentlichen Rechts).
2. Zur Durchführung der Aufgaben der darmstädter studentenzeitung stellt der Herausgeber Personal, finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und Räume zur Verfügung.
3. Der Herausgeber hat das Recht, sich jederzeit Einblick in die Geschäftsführung zu verschaffen.
4. Der Vorstand der Studentenschaft wird von jeder bevorstehenden Sitzung der Redaktion rechtzeitig benachrichtigt und kann in jede Sitzung einen Vertreter des AStA entsenden.

### III. Der Chefredakteur

1. Das Parlament der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt wählt den Chefredakteur der darmstädter studentenzeitung nach dem modus zur Wahl der Referenten des AStA. Die amtierende Redaktion muß gehört werden.
2. Chefredakteur kann jeder Student der Technischen Hochschule Darmstadt werden.
3. Der Chefredakteur ist verantwortlich für den Gesamtinhalt.

4. Das Parlament der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt kann dem Chefredakteur das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß es einen Nachfolger mit  $2/3$  des anwesenden Parlaments wählt.
5. Der Chefredakteur wird zu jeder Sitzung des AstA und des Parlaments der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt eingeladen. Er kann durch Beschluß von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Er kann jedes Redaktionsmitglied als Vertreter entsenden.

#### IV. Die Redakteure

1. Der Chefredakteur benennt für seine Amtszeit mindestens zwei Redakteure, die vom Parlament der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt bestätigt werden müssen.
2. Redakteur der darmstädter studentenzeitung kann jeder Student werden.
3. Über die Gestaltung und den redaktionellen Inhalt befindet die Redaktion.

#### V. Die Verlagsleitung und Geschäftsführung

1. Der Chefredakteur ist Verlagsleiter und verantwortlich für die Geschäftsführung.
2. Der Chefredakteur vertritt die darmstädter studentenzeitung vor Gericht und Behörden zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.
3. Für die Abwicklung der Finanzgeschäfte der darmstädter studentenzeitung gilt die Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.
4. Die Finanzbuchhaltung der darmstädter studentenzeitung wird vom Finanzreferenten der Studentenschaft übernommen.
5. Die Anzeigenprovisionen und Zeilenhonorare setzt der Chefredakteur im Rahmen des Haushaltsplanes der darmstädter studentenzeitung fest.

#### VI. Schlußbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch das Parlament der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt in Kraft.
2. Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von  $2/3$  der anwesenden Mitglieder des Parlaments der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.
3. Diese Verordnung wurde vom Parlament der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt auf der dritten Sitzung des Amtsjahres 1964/65 am 28. November 1964 verabschiedet.